

# **Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten**

## **Inhaltsübersicht**

### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters
- § 2 Diensteanbieter
- § 3 Nicht erfasste Dienste

### Teil 2

#### Erlaubte Nutzungen

- § 4 Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers
- § 5 Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers
- § 6 Erstreckung von Erlaubnissen

### Teil 3

#### Unerlaubte Nutzungen

- § 7 Qualifizierte Blockierung
- § 8 Einfache Blockierung

### Teil 4

#### Mutmaßlich erlaubte Nutzungen

- § 9 Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen
- § 10 Geringfügige Nutzungen
- § 11 Kennzeichnung als erlaubte Nutzung
- § 12 Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit

## Teil 5

### Rechtsbehelfe

- § 13 Rechtsbehelfe; Schutz vor Entstellung; Zugang zu den Gerichten
- § 14 Internes Beschwerdeverfahren
- § 15 Externe Beschwerdestelle
- § 16 Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen
- § 17 Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle

## Teil 6

### Schlussbestimmungen

- § 18 Maßnahmen gegen Missbrauch
- § 19 Auskunftsrechte
- § 20 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- § 21 Anwendung auf verwandte Schutzrechte
- § 22 Zwingendes Recht

## Teil 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters

- (1) Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.
- (2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten nach § 4 und den §§ 7 bis 11 nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen
1. die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes,
  2. die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke,
  3. die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten sowie
  4. die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Nummer 3 entstehen.
- (3) Auf § 10 Satz 1 des Telemediengesetzes kann sich der Diensteanbieter nicht berufen.
- (4) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Absatz 2 nicht berufen.

RegE vom 3.2.2021

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSMRL. Die Regelung stellt klar, dass ein Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Wiedergabehandlung vornimmt. Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes haften daher im Grundsatz unmittelbar für hierdurch verursachte Rechtsverletzungen. Die Regelung hat in weiten Teilen den Charakter einer *lex specialis* zu Artikel 3 Absatz 1 InfoSoc-RL, mit der Folge, dass für die Haftung von Diensteanbietern im Sinne der DSM-RL sowie für deren Nutzer überwiegend die Regelungsbefehle in Artikel 17 DSM-RL maßgeblich sind, nicht aber Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 5 InfoSocRL (vergleiche ErwG 64 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL klar, dass der Diensteanbieter dann urheberrechtlich nicht verantwortlich ist, also weder auf Unterlassung noch auf Schadensersatz haftet, wenn er seinen Pflichten im Hinblick auf

- den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4 UrhDaG-E),
  - qualifizierte Blockierung (§ 7 UrhDaG-E),
  - einfache Blockierung (§ 8 UrhDaG-E) und der
  - öffentlichen Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen (§§ 9 bis 11 UrhDaG-E)
- nachgekommen ist. Voraussetzung ist hierbei, dass der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards einhält, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL stellt § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E eine nicht abschließende Liste der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kriterien auf. Das UrhDaG-E konkretisiert diesen Pflichtenkatalog teilweise in den nachfolgenden Bestimmungen, soweit dies auf gesetzlicher Ebene zweckmäßig erscheint und möglich ist. Diese Konkretisierung soll den Normadressaten ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit vermitteln. Dessen ungeachtet können die Parteien und Gerichte im Einzelfall, insbesondere bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, auf die Kriterien des § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E zurückgreifen. Soweit der Diensteanbieter urheberrechtlich verantwortlich ist, etwa weil er seinen Verhaltenspflichten nicht nachkommt, sind die Bestimmungen des Teils 4 des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden, insbesondere auch § 97 UrhG.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 DSM-RL, dass sich ein Diensteanbieter im Sinne des § 2 UrhDaG-E im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf die Haftungsprivilegierung für Host Provider in § 10 Satz 1 TMG berufen kann, die ihrerseits auf Artikel 14 E-Commerce-RL zurückgeht. Für Diensteanbieter, die schon von der Definition in § 2 UrhDaG-E nicht erfasst sind, ändert sich insofern an der bislang geltenden Rechtslage nichts (vergleiche Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 DSM-RL und ErWG 65 Satz 2 DSM-RL).

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Vorgabe von ErWG 62 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL a. E. auf, wonach Diensteanbieter, deren Hauptzweck darin besteht, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, von vorneherein keine Privilegierung durch dieses Gesetz erfahren und die Möglichkeit der Enthftung für sie ausgeschlossen ist. Sie sind demnach stets für einen Akt der öffentlichen Wiedergabe verantwortlich, sofern sie zu den Diensten gehören, die nach den §§ 2 und 3 UrhDaG-E mit diesem Gesetz reguliert werden.

## **§ 10 Speicherung von Informationen**

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

## § 2 Diensteanbieter

- (1) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die  
1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,  
2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,  
3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und  
4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.
- (2) Startup-Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 10 Millionen Euro, deren Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen.
- (3) Kleine Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro.
- (4) Für die Berechnung des Umsatzes von Startup-Diensteanbietern und kleinen Diensteanbietern ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen anzuwenden (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Maßgeblich ist jeweils der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres.

RegE vom 3.2.2021

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 UrhDaG-E definiert Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Notifizierungs-RL und setzt zugleich Artikel 2 Nummer 6 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Über die in Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 DSM-RL erwähnten Kriterien hinaus greift die Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhDaG-E auch das in ErwG 62 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL ausgeführte Kriterium der Konkurrenz mit anderen Online-Inhaltediensten um dieselbe Zielgruppe als konstituierendes Merkmal für einen Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes auf. Dies entspricht einem zentralen Anliegen der DSM-RL, nämlich dem Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im digitalen Binnenmarkt (siehe ErwG 1 DSM-RL).

#### Zu Absatz 2

Für Startup-Unternehmen, die Absatz 2 definiert, sind nach Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL Sonderregeln im Hinblick auf ihre Pflichten zum Blockieren von Inhalten vorgesehen (siehe auch § 7 Absatz 4 UrhDaG-E). Die DSM-RL enthält darüber hinaus keine eigenständige Begriffsdefinition für diese Diensteanbieter.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert Dienste, deren jährlicher unionsweiter Umsatz 1 Million Euro nicht überschreitet, als kleine Diensteanbieter. Für derartige kleine Diensteanbieter sieht § 7 Absatz 5 UrhDaG-E eine gesetzliche Konkretisierung des in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E und in Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vorgegebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor (siehe auch die Begründung zu § 7 Absatz 5 UrhDaG-E): Sie sind – wie nach bislang geltender Rechtslage unter dem Regime der E-Commerce-RL – zwar zur einfachen Blockierung nicht erlaubter Uploads nach einem hinreichend begründeten Hinweis verpflichtet, grundsätzlich aber nicht zur qualifizierten Blockierung. In der Regel müssen sie also keine Filtertechnologie einsetzen.

#### Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 UrhDaG-E bestimmt unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), wie die Umsatzgrenzen in den Fällen der Absätze 2 und 3 zu berechnen sind. Nach Absatz 4 Satz 2 ist jeweils auf den Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### § 3 Nicht erfasste Dienste

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für

1. nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
2. nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien,
3. Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software,
4. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164),
5. Online-Marktplätze,
6. Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden, und
7. Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

RegE vom 3.2.2021

Im Einklang mit Artikel 2 Nummer 6 Unterabsatz 2 DSM-RL führt § 3 UrhDaG-E Diensteanbieter auf, die nicht von der Begriffsdefinition in § 2 Absatz 1 UrhDaG-E erfasst sind. Die unter Umständen auch urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter öffentlich zugänglich machen, aber deren Hauptzweck nicht darauf gerichtet ist, aus einer großen Menge solcher Inhalte Gewinne zu ziehen (siehe auch ErwG 62 Unterabsatz 1 Satz 3 DSM-RL). Soweit es sich um Host-Provider handelt, sind sie dessen ungeachtet nach Maßgabe von § 10 TMG zur Entfernung rechtswidriger Uploads nach Hinweis des Rechtsinhabers verpflichtet.

Nr. 1	=	Wikipedia
Nr. 2.	=	elektronische Archive von Universitäten oder Forschungseinrichtungen
Nr. 3	=	Open-Source-Software, wie zum Beispiel Linux
Nr. 4	=	Internetzugangsdienste = interpersonelle Kommunikationsdienste = Dienste, die überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen
Nr. 5	=	E-Bay
Nr. 6	=	AWS
Nr. 7	=	Dropbox

## Teil 2

### Erlaubte Nutzungen

#### **\*§ 4 Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers**

(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die

1. ihm angeboten werden,
2. über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt, oder
3. über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können.

(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 Satz 2 müssen

1. für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt,
2. in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen,
3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und
4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

(3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Dritte eine Verwertungsgesellschaft ist oder der Urheber den Dritten als Digitalvertrieb einschaltet.

(4) Der Urheber kann auf den Direktvergütungsanspruch nach Absatz 3 nicht verzichten und diesen im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

RegE vom 3.2.2021

Zu § 4 UrhDaG-E (Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte;  
Direktvergütungsanspruch des Urhebers)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL bestimmen § 4 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E die Anforderungen, die ein Diensteanbieter im Hinblick auf die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfüllen muss, um nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 und den §§ 7 und 8 UrhDaG-E eine Enthaftung zu erreichen, also für die Wiedergabe von Inhalten Dritter nicht verantwortlich zu sein.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 muss ein Diensteanbieter grundsätzlich „bestmögliche Anstrengungen“ unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe zu erlangen.

Die Vorschrift korrigiert insoweit den fehlerhaften Wortlaut der deutschen Sprachfassung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL („alle Anstrengungen“). Denn in den anderen Sprachfassungen der DSM-RL ist lediglich von „best efforts“ (Englisch war Verhandlungssprache), von „meilleurs efforts“ oder etwa von „mejores prácticas“ die Rede. Insofern handelt es sich also um ein Redaktionsversehen, das bei der Umsetzung in deutsches Recht zu berichtigen ist. Ohnehin ist bei der Beurteilung der zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, vergleiche Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL und § 1 Absatz 2 UrhDaG-E.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E konkretisiert die erforderlichen Bemühungen der Diensteanbieter und statuiert eine (einseitige) Obliegenheit: Diensteanbieter sind danach verpflichtet, nach Absatz 2 näher bestimmte Nutzungsrechte zu erwerben, sofern diese angeboten werden (Absatz 1 Nummer 1), sie von repräsentativen Rechtsinhabern verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt (Absatz 1 Nummer 2) oder über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften sowie abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können (Absatz 1 Nummer 3). Soweit auch einzelne Rechtsinhaber über relevante Repertoires verfügen, etwa große Labels oder Filmstudios, ist es nach Absatz 1 Nummer 2 erforderlich, dass die jeweiligen Rechtsinhaber dem Diensteanbieter bekannt sind, beispielsweise aus einer vorbestehenden Geschäftsbeziehung. Absatz 1 Nummer 3 schließt insbesondere auch etwaige kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein, wofür die §§ 51 ff. VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 DSM-RL nunmehr einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen.

Diese Lizenzierungspflicht des Diensteanbieters besteht unabhängig von zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer vorgesehenen gesetzlichen Erlaubnissen. Zwar regelt § 6 Absatz 2 UrhDaG-E, dass derartige Erlaubnisse auch zugunsten des Diensteanbieters wirken. Diese Erstreckung befreit den Diensteanbieter aber nicht von der insofern selbständigen Lizenzierungspflicht nach § 4 Absatz 1 UrhDaG-E. Auch die Pflicht zur Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E entbindet den Diensteanbieter hiervon nicht. Das pflichtwidrige Unterlassen der Lizenzierung von Nutzungen unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E kann daher zu einer Schadensersatzpflicht des Diensteanbieters gegenüber dem Rechtsinhaber führen. Typischerweise wird die Lizenzierungspflicht ganze Werke umfassen, also etwa vollständige Songs oder abgeschlossene Texte. Besteht jedoch das Geschäftsmodell des Diensteanbieters beispielsweise gerade darin, kurze Ausschnitte geschützter Werke

intensiv zu nutzen, so ist er verpflichtet, auch diese Nutzungen zu lizenzieren. Dies gilt wie oben ausgeführt auch dann, wenn der einzelne Upload wegen einer gesetzlichen Erlaubnis zugunsten des Nutzers urheberrechtlich zulässig sein sollte.

Es steht Rechtsinhabern, die nicht in diese Kategorie fallen, selbstverständlich frei, mit Lizenzangeboten an den Diensteanbieter heranzutreten, die – sofern die Angebote den Voraussetzungen des Absatzes 2 genügen – ebenfalls die Lizenzierungsobliegenheit des Diensteanbieters auslösen. Auch bleibt es dem Diensteanbieter unbenommen, anderweitige Angebote – etwa für Individuallizenzen – einzuholen beziehungsweise anzunehmen.

Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E vorgesehene Verpflichtung greift in die Privatautonomie der Diensteanbieter ein. Dieser Eingriff ist jedoch durch die hohen Anforderungen gerechtfertigt, denen ein entsprechendes Lizenzangebot nach Absatz 2 genügen muss. Überdies bleibt es dem Diensteanbieter weiterhin unbenommen, sich auf bestimmte Inhalte und Genres zu spezialisieren und so etwa über Allgemeine Geschäftsbedingungen genauer zu definieren, welche Inhalte auf seine Plattform hochgeladen werden dürfen, um auf diese Art und Weise zugleich seine potenzielle Lizenzierungspflicht zu steuern.

Aus Satz 2 ergibt sich im Übrigen, dass Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner ihm unbekannter Rechtsinhaber zu forschen. Dies wäre wegen der definitionsgemäß großen Menge an hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 1 UrhDaG-E) und der damit einhergehenden unüberschaubaren Zahl potenzieller Rechtsinhaber unverhältnismäßig und daher nicht mit dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E umgesetzten Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vereinbar (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit).

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Lizenzangebote eine Verpflichtung zur Lizenzierung auslösen. Nach Nummer 1 muss sich das Angebot auf Inhalte beziehen, die durch den Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in **mehr als geringfügigen Mengen** öffentlich wiedergegeben werden. Ein Diensteanbieter ist hingegen nicht verpflichtet, Inhalte online zu stellen, wenn diese für den Diensteanbieter unattraktiv sind. Zudem besteht für Diensteanbieter, die sich auf Inhalte eines bestimmten Genres – wie zum Beispiel eine bestimmte Musikrichtung – spezialisiert haben, **keine Verpflichtung, Werke anderer Genres zu lizenzieren.**

Das **Lizenzangebot muss außerdem ein hinsichtlich der Anzahl der Werke und Rechtsinhaber erhebliches Repertoire umfassen** (Nummer 2). Hiermit soll vermieden werden, dass sich der Diensteanbieter mit einer Vielzahl von einzelnen Rechtsinhabern auseinandersetzen muss, was angesichts der damit einhergehenden Transaktionskosten unverhältnismäßig wäre.

Ferner muss sich das Angebot auf den räumlichen Geltungsbereich des UrhDaG-E erstrecken (Nummer 3). Eine Pflicht zur Annahme eines Lizenzangebots besteht daher nur für Rechte, die sich auf das deutsche Territorium beziehen.

Schließlich muss das Lizenzangebot auch die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen (Nummer 4). Zu diesen zählt insbesondere auch das Lizenzentgelt.

Verwertungsgesellschaften sind nach § 34 Absatz 1 VGG ohnehin zur Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen verpflichtet; nach § 34 Absatz 2 VGG dürfen sie hierbei neuartigen Online-Diensten Sonderkonditionen einräumen.

### Zu Absatz 3

Der in § 4 Absatz 3 UrhDaG-E geregelte Direktvergütungsanspruch des Urhebers ist erforderlich, um eines der Ziele des neuen Haftungsregimes von Artikel 17 DSM-RL zu erreichen: Upload-Plattformen sollen hiernach urheberrechtlich geschützte Inhalte vorrangig auf Lizenzbasis nutzen. Sie sind deshalb gehalten, sich um geeignete Lizenzen zu bemühen (siehe Absatz 1 und 2), da sie ansonsten nach § 97 UrhG für die zugänglich gemachten Inhalte auf Unterlassung und Schadensersatz haften, soweit keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände eingreifen. Rechtsinhaber, die Lizenzen vergeben können, sind in der Praxis jedoch regelmäßig nicht die Urheber oder die ausübenden Künstler selbst, sondern die verwertenden Unternehmen der Kulturwirtschaft.

Gerade bei komplexen digitalen Verwertungen kann das Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG-E) nicht automatisch gewährleisten, dass die Kreativen fair an den Einnahmen beteiligt werden, die verwertende Unternehmen als derivative Rechtsinhaber mit der Lizenzierung erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreativen ein Pauschalhonorar erhalten, eine faire Beteiligung an jeder Verwertung also nicht garantiert ist. Hier schafft der Direktvergütungsanspruch nach § 4 Absatz 3 UrhDaG-E Abhilfe: Er garantiert eine Beteiligung der Kreativen an den Einnahmen der Diensteanbieter, die in der Praxis über Verträge von Verwertungsgesellschaften mit den Diensteanbietern zu realisieren ist.

Der in § 4 Absatz 3 UrhDaG-E geregelte Direktvergütungsanspruch setzt damit den in Artikel 18 DSM-RL verankerten Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung um. Nach Artikel 18 Absatz 1 DSM-RL haben die Mitgliedstaaten das Recht der Kreativen auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung sicherzustellen. Artikel 18 Absatz 2 DSM-RL stellt es den Mitgliedsstaaten insofern frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen. Diese Interessenabwägung liegt § 4 Absatz 3 UrhDaG-E zugrunde, ebenso wie den Vorbildern für diese Regelung: So kennt das Unionsrecht bereits seit 1992 einen vergleichbaren Anspruch mit Artikel 4 Vermiet- und Verleih-RL 92/100/EWG (kodifizierte Fassung: Artikel 5 Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG). Dieser Anspruch findet sich in § 27 Absatz 1 UrhG. Seit 1998 regelt § 20b Absatz 2 UrhG einen Direktvergütungsanspruch der Kreativen für die Kabelweitersendung geschützter

Inhalte. Die Schweiz regelt seit dem 1. April 2020 mit Artikel 13a des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) einen Direktvergütungsanspruch für die Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken. In Anlehnung an diese Modelle bestimmt § 4 Absatz 3 Satz 1 UrhDaG-E, dass dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung für Nutzungen von Diensteanbietern auch dann zusteht, wenn er diese Online-Rechte einem Dritten (zum Beispiel einem Produzenten oder einem Label) eingeräumt hat und dieser (oder ein weiterer Lizenznehmer in der Lizenzkette) dem Diensteanbieter das Nutzungsrecht nach § 4 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E verschafft.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 UrhDaG-E regelt mit der entsprechenden Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 UrhG die weiteren Modalitäten des Direktvergütungsanspruchs: Entsprechend § 20b Absatz 2 Satz 2 und 3 UrhG kann er nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Dies entlastet sowohl den zahlungspflichtigen Diensteanbieter wie auch die anspruchsberechtigten Kreativen. Mit dem Verzichts- und Abtretungsverbot (mit Ausnahme der Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft) ist die Vergütung im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler verfügbarmäßig ausgestaltet. Die entsprechende Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ermöglicht es, den Vergütungsanspruch in kollektiven Vereinbarungen zu regeln: Ist die angemessene Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler bereits mit Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gemeinsamen Vergütungsregeln mit den Rechtsinhabern gesichert, bedarf es des Direktanspruchs nicht.

Eine wirtschaftliche Mehrbelastung für den Diensteanbieter ergibt sich aus § 4 Absatz 3 UrhDaG-E nicht, denn der hierdurch bedingte Zahlungsstrom, der unmittelbar insbesondere die Kreativen erreicht, kann bei der Bestimmung des Lizenzentgelts im Vertrag mit dem Rechtsinhaber (Dritter im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 UrhDaG-E) berücksichtigt werden.

Doppelzahlungen (sowohl einzelvertraglich über die Lizenzkette wie auch als Direktanspruch über die Verwertungsgesellschaft) können die Beteiligten über Kollektivvereinbarungen in entsprechender Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ausschließen. Bereits im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (16/1828, Seite 23) hatte die Bundesregierung in diesem Zusammenhang klargestellt: "Soweit keine kollektiven Vereinbarungen abgeschlossen und angewendet werden, bleibt der gesetzliche Vergütungsanspruch neben dem einzelvertraglichen Anspruch des Urhebers bestehen. Dieses Nebeneinander ist der Regelung des § 20b Absatz 2 immanent. Da der Urheber insgesamt nur beanspruchen kann, was als Vergütung angemessen ist, folgt daraus keine Doppelvergütung." Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für den hier geschaffenen Direktvergütungsanspruch.

Über die Vorschrift des § 21 UrhDaG-E gilt der Direktvergütungsanspruch auch für ausübende Künstler sowie andere Inhaber von verwandten Schutzrechten, die Dritten ihr Recht der öffentlichen Wiedergabe eingeräumt haben. Bei der Verteilung der Vergütung an die Berechtigten ist auf faire Verteilungsschlüssel zu achten: Das gilt insbesondere dann, wenn sich die Nutzungen von bestimmten Repertoires auf Upload-Plattformen erheblich von der Nutzung in anderen Medien unterscheiden, die bislang als Grundlage für die Verteilungsschlüssel dienten. Es ist dann die Aufgabe der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften, angemessene Kriterien für die Verteilung dieser Vergütungen aus Online-Nutzungen festzulegen.

## § 5 Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
3. für von den Nummern 1 und 2 nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

(2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Absatz 1 Nummer 2 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch ist nicht verzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. § 63a Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes sind anzuwenden.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Absatz 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

§ 49 VGG erwähnt den § 5 nicht:

§ 49 Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

(1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4 oder § 137l Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

(2) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird.

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

Fußnote

(+++ § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4: Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 +++)

Zu Absatz 1

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Internet von besonderer Bedeutung für die in Artikel 11 GrCH garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-516/17, Rn. 81 – Spiegel/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“), ECLI:EU:C:2019:625; EuGH, Urteil vom 8. September 2016, C-160/15, Rn. 45 – GS Media, ECLI:EU:C:2016:644). Es ist daher notwendig, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Grundrechts auf Eigentum, zu dem auch

Immaterialgüterrechte gehören, und anderen Grundrechten, einschließlich der Meinungs- und Informationsfreiheit, zu finden (vergleiche jüngst EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 34 – Pelham („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-469/17, Rn. 71 ff. – Funke Mediengruppe („Afghanistan Papiere“), E-CLI:EU:C:2019:623).

Die DSM-Richtlinie trägt dem Rechnung, indem sie in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 zum Schutz dieser Rechte einen Katalog von verpflichtenden Schrankenbestimmungen vorsieht, sowie gemäß Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 und in Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL auf die im Unionsrecht bereits bestehenden Ausnahmen- und Schrankenbestimmungen verweist. § 5 UrhDaG-E setzt diese Vorgabe um und ist im Zusammenhang mit den §§ 9 bis 12 und 14 UrhDaG-E zu sehen, um so die effektive Wahrnehmung dieser Nutzerbefugnisse in der Praxis zu garantieren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verweist in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe a DSM-RL auf die bereits seit langer Zeit existierende gesetzliche Erlaubnis für Zitate nach § 51 UrhG. Die in der Richtlinie zusätzlich aufgeführten Zwecke der Kritik und Rezension werden durch diese Bestimmung mit abgedeckt, sodass insofern kein separater Umsetzungsbedarf besteht.

Zu Nummer 2

Im deutschen Recht besteht bislang keine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis für Karikatur, Parodie und Pastiche. Diese Formen kreativer Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten waren jedenfalls für Karikaturen und Parodien auch bislang erlaubt, wurden im deutschen Urheberrecht aber seit jeher unter den Tatbestand der „Freien Benutzung“ nach § 24 UrhG a. F. subsumiert. Infolge der Entscheidung „Pelham“ des EuGH (Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) wird § 24 UrhG a. F. durch Artikel 1 Nummer 5 dieses Entwurfs aufgehoben. Artikel 1 Nummer 15 dieses Entwurfs führt diese gesetzlichen Erlaubnisse sowie den Tatbestand des Pastiche nun als § 51a UrhG-E explizit in das UrhG ein.

Als Vorbild für die nun unionsweit verpflichtend einzuführenden gesetzlichen Erlaubnisse in Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe b DSM-RL hat wohl Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSocRL gedient. Nach dem Wortlaut von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL sollen die Bestimmungen es den Nutzern ermöglichen, nutzergenerierte Inhalte („User Generated Content“; UGC) hochzuladen und zu teilen. Ausweislich ErwG 70 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL soll dabei insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer geschützt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es

angezeigt, diese „klassischen“ Urheberrechtsschranken im Lichte aktueller sozialer Praktiken der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten (etwa die soziale Praxis der „Memes“) zu interpretieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 51a UrhG-E verwiesen.

Zu Nummer 3

Auch über die mit Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL neu eingeführten europaweit zwingenden Schrankenbestimmungen hinaus regelt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL, dass sich Nutzer auf die bereits im Unionsrecht existierenden gesetzlichen Erlaubnisse berufen können, soweit diese in nationales Recht umgesetzt wurden. Nummer 3 stellt dies klar und verweist insofern auf den maßgeblichen Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes. Sofern es sich bei dem Upload um eine freie Benutzung eines Werkes handelt, die einen hinreichenden Abstand zum verwendeten Werk wahrt, bedarf diese Benutzung ohnehin keiner Zustimmung des Urhebers des vorbestehenden Werkes (§ 23 UrhG-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass öffentliche Wiedergaben nach Absatz 1 durch den Diensteanbieter angemessen zu vergüten sind. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass die Rechtsinhaber im Anwendungsbereich der gesetzlichen Erlaubnisse ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke auf Plattformen erhalten. Die Vergütungspflicht für die gesetzlich erlaubten Nutzungen auf Plattformen trägt der zu erwartenden Bedeutung dieser Vorschrift im Hinblick auf die Alltagskultur im „Social Web“ Rechnung. Im Lichte aktueller sozialer Praktiken der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten (zum Beispiel „Memes“) dürften diese Nutzungen künftig häufig den neu eingeführten gesetzlichen Erlaubnissen unterfallen. Es erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, den Rechtsinhabern für gesetzliche erlaubte Nutzungen auf Plattformen eine angemessene Vergütung zu gewähren. In diese Richtung weist auch ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F.: „Dem Gesetzgeber wäre es allerdings zur Stärkung der Verwertungsinteressen auch nicht von vornherein verwehrt, das Recht auf freie Benutzung mit einer Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verknüpfen. Hierbei könnte er der Kunstfreiheit beispielsweise durch nachlaufende, an den kommerziellen Erfolg eines neuen Werkes anknüpfende Vergütungspflichten Rechnung tragen.“ (BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016 - 1 BvR 1585/13, ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160531.1bvr158513 – „Metall auf Metall“, Rn. 80). Vergütungsschuldner ist der Diensteanbieter, nicht aber der Nutzer, der das Werk hochlädt. Denn in erster Linie profitiert der Diensteanbieter wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte, insbesondere von der

Aufmerksamkeit, die das Publikum diesen Uploads zuwendet. Zugleich berücksichtigt dies, dass sich der Diensteanbieter für seine eigene Handlung der öffentlichen Wiedergabe (§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E) auf den Schrankengebrauch des Nutzers berufen kann (§ 6 Absatz 2 UrhDaG-E) und so die Kommunikation des nutzergenerierten Inhalts an ein größeres Publikum ermöglicht wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung sollte sich an einem fiktiven Marktpreis für die Nutzung der geschützten Inhalte in dem durch § 5 Absatz 1 UrhDaG-E erlaubten Umfang orientieren. Bei der Bestimmung dieses Preises kann in einem ersten Schritt beispielsweise der (hypothetische) Preis für die Einzellizenzierung des genutzten Werkes zugrunde gelegt werden. Da nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E überwiegend die Nutzung von Werken in verfremdeter Form gestattet ist, kann dieser Wert in einem zweiten Schritt ins Verhältnis zum Umfang der tatsächlich stattfindenden gesetzlich erlaubten Nutzung gesetzt werden. Zu erhöhen wäre dieser anteilige Wert beispielsweise dann, wenn der verwendete Werkteil typischerweise einen besonders hohen Wiedererkennungswert hat oder eine besondere Aufmerksamkeit erzeugt, etwa der Refrain eines Musikstücks oder die Catchphrase aus einem Film. Um die Angemessenheit der Vergütung zu gewährleisten, sollte schließlich, wie vom BVerfG in der zitierten Entscheidung ausgeführt, auch der wirtschaftliche Erfolg nutzergenerierter Inhalte berücksichtigt werden. Dieser kann sich sowohl vergütungssteigernd wie auch mindernd auswirken. Satz 2 konkretisiert den Vergütungsmechanismus verfahrensrechtlich: Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Nach § 21 UrhDaG-E sind auch Inhaber von verwandten Schutzrechten anspruchsberechtigt.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 hat der Diensteanbieter den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Absatz 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Diese Regelung setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 4 DSM-RL um.

## § 6 Erstreckung von Erlaubnissen

(1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.

(2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.

RegE vom 3.2.2021

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 DSM-RL. Die vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erfasst zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe des Nutzers, der den Inhalt hochlädt. Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt indes nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt (vergleiche ErwG 69 Satz 1 DSM-RL).

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass eine Erlaubnis des Nutzers, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, auch die entsprechenden Handlungen des Diensteanbieters erfasst und erlaubt (vergleiche ErwG 69 Satz 2 DSM-RL). Dabei sind etwaige Beschränkungen der dem Nutzer erteilten Erlaubnis zu beachten.

## Teil 3

### Unerlaubte Nutzungen

#### § 7 Qualifizierte Blockierung

(1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die §§ 9 bis 11 anzuwenden. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Nutzungen von Filmwerken oder Laufbildern bis zum Abschluss ihrer erstmaligen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere während der zeitgleichen Übertragung von Sportveranstaltungen, soweit der Rechtsinhaber dies vom Diensteanbieter verlangt und die hierfür erforderlichen Angaben macht.

(3) Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen.

(4) Startup-Diensteanbieter (§ 2 Absatz 2) sind nicht nach Absatz 1 verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

(5) Es wird widerleglich vermutet, dass kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 1 verpflichtet sind.

#### Fußnote

(+++ § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3: Zur Anwendung vgl. § 8 Abs. 2 +++)

RegE vom 3.2.2021

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b DSM-RL um: Wenn der Rechtsinhaber die Nutzung seiner Werke nicht erlauben möchte, räumt ihm § 7 UrhDaG-E das Recht ein, vom Diensteanbieter die qualifizierte Blockierung seiner Werke zu verlangen. Der Diensteanbieter ist dazu verpflichtet, diese bestmöglich sicherzustellen. Dabei umfasst der Begriff „Blockierung“ sowohl die Sperrung des Zugangs oder die Entfernung von Werken, die bereits öffentlich wiedergegeben werden, als auch die Verhinderung ihrer erneuten öffentlichen Wiedergabe („stay down“). Voraussetzung hierfür ist, dass der Rechtsinhaber in einem ersten Schritt dem Diensteanbieter Informationen über das zu blockierende Werk zur Verfügung stellt, die für die qualifizierte Blockierung erforderlich sind. Erst diese Informationen

versetzen den Diensteanbieter in die Lage, unerlaubte Nutzungen zu verhindern. Den Rechtsinhaber trifft also eine Mitwirkungsobliegenheit. Diese Obliegenheit erfüllt er nur dann, wenn die Beschaffenheit der Informationen den Diensteanbieter tatsächlich in die Lage versetzt, seine Blockierpflicht zu erfüllen, um so der strengen urheberrechtlichen Haftung nach § 1 Absatz 1 UrhDaG-E zu entgehen. Die Art der erforderlichen Informationen hängt von den beim Diensteanbieter eingesetzten Technologien sowie vom Stand der Technik ab. ... Die Pflicht zur qualifizierten Blockierung unterliegt zudem dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E konkretisierten Verhältnismäßigkeitsgebot: Die Blockierpflicht reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind. Im Übrigen sind die in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E genannten Kriterien bei der Bestimmung des Pflichtenmaßstabs zu beachten. Somit müssen sich nicht alle Diensteanbieter derselben technischen Mittel bedienen, um unerlaubte Nutzungen zu blockieren. In der Praxis ist zu erwarten, dass sich die Diensteanbieter in einer Vielzahl von Fällen automatisierter Verfahren bedienen. Wo dies nicht möglich oder für den Diensteanbieter nicht verhältnismäßig ist, sind aber auch manuelle oder teilautomatisierte Verfahren denkbar. Bei alledem sind die Diensteanbieter in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen. Hieraus folgt zugleich, dass keine Erfolgshaftung im Einzelfall besteht (ErwG 66 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL).

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL, der bestimmt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern nicht bewirken darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist. Bedient sich der Diensteanbieter automatisierter Verfahren zur Erfüllung seiner Pflicht zur qualifizierten Blockierung nach Absatz 1, verweist Absatz 2 Satz 2 insoweit auf die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E: Hiernach sind mutmaßlich erlaubte nutzergenerierte Inhalte trotz eines im automatisierten Verfahren durchzusetzenden Blockierverlangens bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben, um unverhältnismäßige automatisierte Blockierungen („Overblocking“) zu vermeiden.

#### Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Diensteanbieter den Nutzer sofort über die qualifizierte Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts zu informieren. Der Nutzer kann

dann gegen diese Blockierung nach § 14 UrhDaG-E Beschwerde einzulegen. Auch hierauf hat ihn der Diensteanbieter hinzuweisen.

#### Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL um. Die in § 2 Absatz 2 UrhDaG-E definierten Startup-Diensteanbieter sind in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit am Markt zur qualifizierten Blockierung von Inhalten grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt jedoch nur, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Diensteanbieters fünf Millionen nicht übersteigt. Sobald die Marke von fünf Millionen Besuchern – auch innerhalb der ersten drei Jahre – überschritten ist, gilt der allgemeine Verantwortungsmaßstab.

#### Zu Absatz 5

§ 7 Absatz 5 UrhDaG-E nimmt kleine Diensteanbieter im Sinne des § 2 Absatz 3 UrhDaG-E grundsätzlich von der Pflicht zur qualifizierten Blockierung aus. Die Vorschrift konkretisiert so das Verhältnismäßigkeitsgebot aus Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL, wonach hinsichtlich der Verhaltenspflicht unter anderem die Art des Dienstes, sein Publikum, der Umfang des Dienstes sowie die Art der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte zu berücksichtigen sind. Typischerweise wird es bei Diensteanbietern dieser Kategorie nicht erforderlich sein, automatisierte Technologien zur Erkennung geschützter Inhalte oder andere Verfahren der proaktiven Pflichterfüllung einzusetzen. Dessen ungeachtet sind sie nach einer entsprechenden Information zur einfachen Blockierung unerlaubter Inhalte nach § 8 Absatz 1 UrhDaG-E verpflichtet. Die Ausnahme ist als widerlegliche Vermutung ausgestaltet: Sofern der angebotene Dienst trotz des Umsatzes von unter 1 Million Euro wegen seiner besonderen Gestaltung, seines Publikums, des Umfangs seines Dienstes oder der Art der von seinen Nutzern hochgeladenen Inhalte die Privilegierung nach Absatz 5 nicht rechtfertigt und auch die Ausnahme für Startup-Diensteanbieter nach Absatz 4 nicht greift, gilt auch für die Blockierpflicht kleiner Diensteanbieter der allgemeine Maßstab nach § 7 Absatz 1 UrhDaG-E.

## § 8 Einfache Blockierung

(1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.

(2) § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen des Werkes ist der Diensteanbieter nach Maßgabe von § 7 erst verpflichtet, nachdem der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

RegE vom 3.2.2021

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c DSM-RL. Unabhängig von einer qualifizierten Blockierpflicht nach § 7 UrhDaG-E ist ein Diensteanbieter hiernach verpflichtet, ein unerlaubt wiedergegebenes Werk auf Verlangen des Rechtsinhabers zu blockieren („Notice-and-takedown“). Im Unterschied zur qualifizierten Blockierung genügen hier hinreichend begründete Hinweise des Rechtsinhabers, um die Pflicht des Diensteanbieters auszulösen. Das in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E vorgesehene Verhältnismäßigkeitsgebot ist auch im Rahmen des § 8 UrhDaG-E zu beachten: Ein Diensteanbieter unterliegt der Pflicht zur einfachen Blockierung daher nur insoweit, als geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen und deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 UrhDaG-E auf die einfache Blockierung entsprechend anwendbar. Denn auch hier ist die Richtlinienvorgabe in Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL zu beachten, der bestimmt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern nicht bewirken darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist. Zudem ist der Nutzer über die Blockierung und das ihm hiergegen offenstehende Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG-E zu informieren.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c DSM-RL a. E. sind Diensteanbieter gemäß § 8 Absatz 3 UrhDaG-E erst dann zu einer qualifizierten Blockierung künftiger

unerlaubter Nutzungen nach Maßgabe des § 7 UrhDaG-E verpflichtet, wenn der Rechtsinhaber zusätzlich zu seinem Verlangen nach einfacher Blockierung auch die hierfür erforderlichen Informationen über den betroffenen Inhalt mitteilt. Für die qualifizierte Blockierung gelten über den Verweis auf § 7 UrhDaG-E die dortigen Einschränkungen. Folglich sind Startup-Diensteanbieter und kleine Diensteanbieter zu einer – auf eine einfache Blockierung folgenden – qualifizierten Blockierung grundsätzlich nicht verpflichtet.

## Teil 4

### Mutmaßlich erlaubte Nutzungen

RegE vom 3.2.2021

Die Regelungen zur öffentlichen Wiedergabe mutmaßlich erlaubter nutzergenerierter Inhalte gewährleisten den Ausgleich zwischen Rechten und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Einerseits können Rechtsinhaber von Diensteanbietern nach § 7 UrhDaG-E die qualifizierte Blockierung ihrer Werke verlangen, wenn sie kein Interesse daran haben, dass ihre Inhalte auf Upload-Plattformen genutzt werden. Große Diensteanbieter werden hierfür häufig automatisierte Verfahren einsetzen. Andererseits haben Nutzer das nach § 7 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E garantierte Recht, legale Nutzungen störungsfrei zugänglich zu machen. Gleichzeitig können algorithmenbasierte Verfahren insbesondere kontextbezogene Nutzungen nicht als gesetzlich erlaubt identifizieren; hierdurch entsteht die Gefahr des „Overblocking“.

Die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E lösen diesen Zielkonflikt dahingehend auf, dass sie widerleglich vermuten, dass nutzergenerierte Inhalte, die bestimmte typisierte Anforderungen erfüllen, als mutmaßlich erlaubt gelten und trotz Blockierverlangens wiederzugeben sind. Zu diesem Zweck definiert das Gesetz Kriterien, die für eine gesetzlich erlaubte Nutzung sprechen und die gleichzeitig in automatisierten Verfahren nachprüfbar sind. Rechtsinhabern steht es frei, diese Vermutung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu widerlegen. Für die Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 12 UrhDaG-E sind die Diensteanbieter urheberrechtlich nicht verantwortlich. Sie sind aber gemäß § 12 Absatz 1 UrhDaG-E zu einer angemessenen Vergütung der Urheber verpflichtet, denn neben den Nutzern profitieren vor allem sie davon, dass diese Inhalte auf der Plattform verfügbar sind.

## § 9 Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen

(1) Um unverhältnismäßige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, sind mutmaßlich erlaubte Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (§ 14) öffentlich wiederzugeben.

(2) Für nutzergenerierte Inhalte, die

1. weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten,
  2. die Werkteile nach Nummer 1 mit anderem Inhalt kombinieren und
  3. Werke Dritter nur geringfügig nutzen (§ 10) oder als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind (§ 11),
- wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung nach § 5 gesetzlich erlaubt ist (mutmaßlich erlaubte Nutzungen). Abbildungen dürfen nach Maßgabe von §§ 10 und 11 vollständig verwendet werden.

(3) Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber sofort über die öffentliche Wiedergabe und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen, um die Vermutung nach Absatz 2 überprüfen zu lassen.

### Fußnote

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 +++)

RegE vom 3.2.2021

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass zur Vermeidung unverhältnismäßiger Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren („Overblocking“) die in Absatz 2 näher definierten mutmaßlich erlaubten Nutzungen öffentlich wiederzugeben sind. Zugleich bestimmt die Vorschrift, dass die öffentliche Wiedergabe derartiger Nutzungen durch ein Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG-E beendet werden kann. Die mutmaßlich erlaubte Nutzung ist bis zum tatsächlichen Abschluss des Beschwerdeverfahrens wiederzugeben, und zwar auch dann, wenn hierbei die Wochenfrist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 14 Absatz 3 Nummer 3 UrhDaG-E überschritten wird. Allerdings entfällt nach § 12 Absatz 2 UrhDaG-E dann die Haftungsprivilegierung.

Nicht automatisierte Verfahren zur Blockierung bleiben von den §§ 9 bis 12 UrhDaG-E unberührt. Blockierungen mutmaßlich erlaubter Nutzungen dürfen nur nach einer menschlichen Überprüfung des Blockierverlangens erfolgen, wobei nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E die Nutzerrechte zu beachten sind.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht für bestimmte Inhalte eine widerlegliche Vermutung einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E vor. Hiernach muss es sich zunächst

um nutzergenerierte Inhalte nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 handeln: Nummer 1 gestattet die Nutzung von weniger als der Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter, für die ein Blockierverlangen vorliegt. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen Abbildungen gemäß Absatz 2 Satz 2 vollständig verwendet werden, denn Teilnutzungen sind insoweit nicht sinnvoll umsetzbar.

Natürlich sind auch gesetzlich erlaubte Nutzungen möglich, die mehr als die Hälfte eines Werkes umfassen. Diese Entnahmen begründen nach der Konzeption der §§ 9 bis 12 UrhDaG-E jedoch keine Vermutung. In diesen Fällen setzt sich also das Blockierverlangen des Rechtsinhabers durch. Nutzerrechte können in diesem Fall nachträglich über das Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG-E geltend gemacht werden. Nach Nummer 2 müssen diese Werkteile mit mindestens einem anderen Inhalt kombiniert worden sein, seien es eigene Inhalte des Nutzers oder fremde Inhalte. Dies typisiert den Kontextbezug gesetzlich erlaubter Nutzungen.

Schließlich muss nach Nummer 3 zusätzlich entweder eine geringfügige Nutzung nach § 10 UrhDaG-E oder eine als gesetzlich erlaubt gekennzeichnete Nutzung nach § 11 UrhDaG-E vorliegen. Nur wenn alle diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, ist die widerlegliche Vermutung einer gesetzlich erlaubten Nutzung begründet, so dass sich die Nutzerbefugnisse vorläufig gegen ein Blockierverlangen durchsetzen.

Zu Absatz 3

Analog zu den Informationspflichten gegenüber Nutzern nach § 7 Absatz 3 UrhDaG-E hat der Diensteanbieter den Rechtsinhaber über die öffentliche Wiedergabe eines mutmaßlich erlaubten Uploads sofort zu informieren und auf das Recht hinzuweisen, nach § 14 UrhDaG-E Beschwerde einzulegen. Im Beschwerdeverfahren kann die Vermutung nach Absatz 2 überprüft werden.

## § 10 Geringfügige Nutzungen

Die folgenden Nutzungen von Werken Dritter gelten als geringfügig im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, sofern sie nicht zu kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen:

1. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je eines Filmwerkes oder Laufbildes,
2. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je einer Tonspur,
3. Nutzungen bis zu 160 Zeichen je eines Textes und
4. Nutzungen bis zu 125 Kilobyte je eines Lichtbildwerkes, Lichtbildes oder einer Grafik.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 +++)

RegE vom 3.2.2021

§ 10 UrhDaG-E bestimmt für nutzergenerierte Inhalte (§ 9 Absatz 2 UrhDaG), bis zu welchem Umfang die Nutzung von fremden Werken noch als geringfügig (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 UrhDaG-E) und damit als mutmaßlich gesetzlich erlaubt gilt, sofern sie weder kommerziellen Zwecken noch zur Erzielung nicht unerheblicher Einnahmen dient. Wenn kleinere Auszüge aus fremden Werken zu sonstigen Zwecken mit anderen Inhalten kombiniert werden (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 und 3 UrhDaG-E), liegt es nämlich nahe, dass diese Nutzung ohnehin nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E gesetzlich erlaubt ist, weil es sich zum Beispiel um ein Zitat oder einen Pastiche handelt. Die gesetzliche Vermutung des § 9 Absatz 2 UrhDaG-E, dass es sich um eine erlaubte Nutzung handelt, kann im Beschwerdeverfahren überprüft werden. Bei Missbrauch erlaubt § 14 Absatz 4 UrhDaG-E zudem die sofortige Blockierung des nutzergenerierten Inhaltes. Im Übrigen wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil unter II 1. h) verwiesen.

Von Tonspuren und Filmen (sowohl Filmwerke wie auch Laufbilder) dürfen nicht mehr als 15 Sekunden genutzt werden, wenn die Nutzung noch als geringfügig gelten soll. Die durchschnittliche Länge aktueller Songs liegt derzeit bei ca. dreieinhalb Minuten. Ein Ausschnitt von 15 Sekunden entspricht damit ca. sieben Prozent dieser Werkgattung. Mit Blick auf einen typischen Spielfilm mit einer Länge von 90 Minuten entspricht eine Nutzung von 15 Sekunden gerade 0,3 Prozent des Gesamtwerks. Bei der Nutzung derart kleiner Auszüge aus fremden Tonspuren oder Filmen liegt in der Gesamtschau mit den weiteren Anforderungen an mutmaßlich erlaubte Nutzungen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gesetzliche Erlaubnis vor, etwa für die Verwendung als Zitat, Parodie oder Pastiche.

Texte spielen auf Upload-Plattformen bislang eine eher untergeordnete Rolle.

Nummer 3 regelt gleichwohl die Obergrenze für ihre mutmaßlich erlaubte geringfügige Nutzung. Der in Nummer 3 festgelegte Grenzwert orientiert sich dabei

an der Maßgabe, dass insbesondere typische Zitate erfasst sein sollten. Denn das Zitat ist die klassische gesetzlich erlaubte Nutzung eines Textes und unverzichtbar für den produktiven Meinungsstreit in einer demokratisch verfassten Gesellschaft. Deshalb erscheint es angemessen, sich für mutmaßlich erlaubte Nutzungen an der hierfür typischerweise benötigten Größe zu orientieren. Die durchschnittliche Länge aller 5,6 Milliarden Wortformen im Dudenkorpus beträgt 5,99 Buchstaben. Nach Nummer 3 mutmaßlich erlaubt sind also etwa 27 Wörter. Der Grenzwert von 160 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfasst also Zitate, die je nach der zitierten Textsorte ein bis zwei Sätze umfassen. Von Nummer 3 unberührt bleibt die Befugnis der Nutzer, längere Textausschnitte nach § 11 UrhDaG-E als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen. Zu beachten ist bei § 10 Nummer 1 bis 3 UrhDaG-E zusätzlich eine relative Grenze: Denn der Auszug aus dem fremden Werk muss nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 UrhDaG-E zugleich auch kleiner als die Hälfte des fremden Werkes sein. Umfasst etwa ein Gedicht 300 Zeichen, so ist nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 UrhDaG-E lediglich eine Nutzung von weniger als der Hälfte dieses Werkes erlaubt, also von höchstens 149 Zeichen. Zugleich ist damit die Maßgabe von § 10 Nummer 3 UrhDaG-E (weniger als 160 Zeichen) erfüllt.

Praktische Bedeutung erlangen die absoluten Grenzwerte des § 10 Nummer 1 bis 3 UrhDaG-E also erst bei einem Werkumfang von mehr als 320 Zeichen beziehungsweise mehr als 30 Sekunden im Audio- und Videobereich. Für Abbildungen bestimmt § 10 Nummer 4 UrhDaG-E die maximal zulässige Dateigröße mit 125 kB. Auch dieser Wert schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer. Er erlaubt eine effektive Kommunikation der Nutzer, die nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E – bis zu dieser Dateigröße – Fotos oder Grafiken vollständig nutzen können, denn Teilnutzungen, d. h. die Nutzung von Ausschnitten, wären ohne Sinnverfälschung häufig praktisch kaum möglich. Zugleich handelt sich aber auch um einen Wert, der am unteren Ende der typischen Dateigröße für nutzergenerierte Inhalte anzusiedeln ist.

## **§ 11 Kennzeichnung als erlaubte Nutzung**

(1) Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach § 10, so ist der Diensteanbieter verpflichtet,

1.

den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren,

2.

den Nutzer zugleich mit der Information nach Nummer 1 auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 für eine öffentliche Wiedergabe hinzuweisen und

3.

es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung als nach § 5 gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

(2) Soll ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Inhalt auch ohne Vorliegen einer Kennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 3 für 48 Stunden als mutmaßlich erlaubt gilt.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 +++)

RegE vom 3.2.2021

In Ergänzung zu § 10 UrhDaG-E (geringfügige Nutzungen) ermöglicht § 11 UrhDaG-E die Begründung einer Vermutung nach § 9 Absatz 2 UrhDaG-E, wenn ein Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt ausdrücklich als erlaubte Nutzung kennzeichnet. Der entsprechende nutzergenerierte Inhalt ist dann in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL trotz eines Blockierverlangens öffentlich wiederzugeben; eine nachträgliche Kontrolle im Beschwerdeverfahren (§ 9 Absatz 3 UrhDaG-E) ist möglich. Anzuwenden ist das Verfahren nur dann, wenn die genutzten Werkteile Dritter die quantitativen Grenzen der geringfügigen Nutzung (§ 10 UrhDaG-E) überschreiten und der Inhalt auf Grund eines Blockierverlangens automatisiert blockiert werden soll; die Nutzung also nicht ohnehin vertraglich erlaubt ist. Das Flagging durch den Nutzer begründet (nur) die Vermutung, dass die Nutzung mutmaßlich urheberrechtlich erlaubt ist. Nur insoweit wirkt auch die Wiedergabepflicht des Diensteanbieters.

Davon unberührt bleibt das Recht, den Inhalt zu blockieren, weil er gegen andere gesetzliche Vorschriften verstößt, insbesondere bei strafbaren Inhalten. Auch ist die Plattform nicht zur Wiedergabe von Inhalten verpflichtet, die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters („Community Standards“) verstoßen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regelt das Verfahren zur Kennzeichnung als erlaubte Nutzung, wenn der Diensteanbieter automatisierte Verfahren zur Blockierung

einsetzt und ein nutzergenerierter Inhalt bereits beim Hochladen wegen der Übereinstimmung mit einer Referenzdatei blockiert werden soll. Nach Nummer 1 ist der Diensteanbieter hiernach verpflichtet, den Nutzer im Zuge des Uploads über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren. Zugleich hat er nach Nummer 2 auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 UrhDaG-E hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Diensteanbieter nach Nummer 3 verpflichtet, es dem Nutzer zu ermöglichen, den von ihm hochgeladenen Inhalt als gesetzlich erlaubte Nutzung zu kennzeichnen („Pre-flagging“).

Diese Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 bestehen nur, soweit der Diensteanbieter automatisierte Verfahren zur Umsetzung seiner Pflichten aus den §§ 7 und 8 UrhDaG-E einsetzt. Verwendet der Diensteanbieter diese Verfahren, ermöglicht dies zugleich einen „PreCheck“ des Uploads, der insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer entlastet: Denn sind die geschützten Inhalte Dritter bereits lizenziert, wie etwa weithin musikalische Inhalte bei YouTube, gibt es kein Blockierverlangen. Damit ist der Nutzer zugleich von der Prüfung entbunden, ob der Upload gegebenenfalls auch gesetzlich über eine Schranke des Urheberrechts erlaubt wäre.

Liegt hingegen ein Blockierverlangen vor, so erhält der Nutzer bereits während des Uploads eine sofortige Information. Auf Grundlage dieser Information – gegebenenfalls war dem Nutzer zuvor nicht bewusst, dass sein Upload geschützte Inhalte Dritter enthält – kann er diesen Inhalt entweder entfernen, oder aber entsprechend kennzeichnen, wenn er meint, sich auf eine gesetzlich erlaubte Nutzung berufen zu können.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass der Diensteanbieter seinen Nutzern die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung nachträglich ermöglichen muss, wenn ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden soll („Post-flagging“). Diese Pflicht entsteht, sobald die öffentliche Wiedergabe eines nutzergenerierten Inhalts wegen eines Blockierverlangens automatisiert beendet werden soll. In diesen Fällen bestand im Moment des Hochladens kein Anlass, dem Nutzer eine Erklärung über eine etwaige gesetzliche Erlaubnis seiner Nutzung abzuverlangen. Das ist etwa der Fall, wenn das verwendete Werk zunächst lizenziert war, die Lizenz aber endet, oder wenn dem Diensteanbieter die zur Blockierung erforderliche Information über das verwendete Werk nicht zur Verfügung stand. Soll ein nutzergenerierter Inhalt nachträglich automatisiert blockiert werden, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, das in Absatz 1 geregelte Verfahren im Nachhinein durchzuführen. Zugleich ist der online verfügbare Inhalt für mindestens weitere 48 Stunden öffentlich wiedergegeben, um dem Nutzer Gelegenheit zur Reaktion auf das Blockierverlangen zu geben. Für diese Zeit gilt der Inhalt auch ohne Kennzeichnung

durch den Nutzer als mutmaßlich erlaubt. Die Frist beginnt mit Absendung der Informationen nach Absatz 1 an den Nutzer.

Kennzeichnet der Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt als gesetzlich erlaubte Nutzung, so ist der Inhalt als mutmaßlich erlaubte Nutzung nach § 9 Absatz 1 UrhDaG-E öffentlich wiederzugeben. Hierüber hat der Diensteanbieter den Rechtsinhaber nach § 9 Absatz 3 UrhDaG-E zu informieren. Diesem steht das Recht zu, Beschwerde nach § 14 UrhDaG-E einzulegen. Der Nutzer hat auch nach Ablauf der Frist die Möglichkeit, seine Nutzung als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen, um so die erneute öffentliche Wiedergabe des Inhalts zu erwirken. Alternativ kann er im Wege der Beschwerde nach § 14 UrhDaG-E gegen die Blockierung vorgehen.

## **§ 12 Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit**

(1) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (§ 14 Absatz 3 Nummer 3) urheberrechtlich nicht verantwortlich. Nach der Entscheidung über die Beschwerde haftet der Diensteanbieter nur dann urheberrechtlich auf Schadensersatz, wenn er bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen die Pflichten nach § 14 verstoßen hat; Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer geringfügigen Nutzung (§ 10) ist der Nutzer für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach § 14 urheberrechtlich nicht verantwortlich.

RegE vom 3.2.2021

Zu Absatz 1

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 UrhDaG-E hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E zu zahlen. Die Vorschrift gewährleistet damit, dass die Rechtsinhaber im Anwendungsbereich dieser Vorschriften ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke erhalten. Insbesondere bei Kleinstnutzungen von Werken werden die Rechtsinhaber im Vergleich zum Status quo deutlich bessergestellt als bislang: Denn solche Kleinstnutzungen werden technisch oft nicht erfasst und können somit nicht monetarisiert werden. Sind die Voraussetzungen für eine mutmaßlich erlaubte Nutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 UrhDaG-E gegeben, so spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich auch tatsächlich um eine nach § 5 gesetzlich erlaubte Nutzung handelt. Aus den gleichen Erwägungen, die für eine Vergütung der gesetzlichen erlaubten Nutzungen nach § 5 Absatz 2 UrhDaG-E sprechen, sollten daher auch die mutmaßlich erlaubten Nutzungen angemessen vergütet werden. Bei einer gewissen Anzahl mutmaßlich erlaubter Nutzungen wird es nicht zu einer Klärung der Frage kommen, ob diese tatsächlich erlaubt waren oder nicht: So mag der Rechtsinhaber beispielsweise den Aufwand für die Prüfung der Nutzung und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens scheuen. Es wäre unzulässig, dem Rechtsinhaber in diesen Fällen eine Vergütung vorzuenthalten. Soweit von dem Vergütungsanspruch auch Nutzungen erfasst werden, die sich nach einem Beschwerdeverfahren als rechtswidrige Nutzungen herausstellen, so handelt es sich bei der Vergütung für die

Dauer der Wiedergabe letztlich um einen pauschalierten Schadensersatz. Vergütungsschuldner ist wie nach § 5 Absatz 2 UrhDaG-E auch hier der Diensteanbieter, nicht aber der Nutzer, der das Werk hochlädt. Denn in erster Linie profitiert der Diensteanbieter wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte, insbesondere von der Aufmerksamkeit, die das Publikum diesen Uploads zuwendet.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E konkretisiert den Vergütungsmechanismus verfahrensrechtlich: Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zu Absatz 2

§ 12 Absatz 2 UrhDaG-E ist *lex specialis* zu § 1 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E: Die Regelung stellt Diensteanbieter von der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen frei. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, sobald ein etwaiges Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem das Beschwerdeverfahren nach § 14 Absatz 3 Nummer 3 UrhDaGE hätte abgeschlossen sein müssen. Die Regelung schafft damit einen Anreiz für den Diensteanbieter, Beschwerdeverfahren innerhalb der Wochenfrist abzuschließen.

Zu Absatz 3

§ 12 Absatz 3 UrhDaG-E stellt Nutzerinnen und Nutzer von der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter geringfügiger Nutzungen nach § 9 Absatz 2 UrhDaG-E in Verbindung mit § 10 UrhDaG-E frei. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, sobald ein etwaiges Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist.

Die Vorschrift dient der effektiven Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL und schafft Rechtssicherheit für den Nutzer. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, nutzergenerierte Inhalte („User Generated Content“; UGC) hochzuladen und zu teilen. Ausweislich ErwG 70 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL soll dabei insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer geschützt werden. Auf Upload-Plattformen ist die kreative Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten weit verbreitet und im Sinne einer lebendigen gesellschaftlichen Debattenkultur auch wünschenswert. Diese sozialen Kommunikationspraktiken würden unverhältnismäßig beeinträchtigt, wenn die Nutzer schon bei Kleinstnutzungen fremder Werke im Kontext nutzergenerierter Inhalte die volle urheberrechtliche Verantwortlichkeit träge („chilling effect“). Die Rechtsinhaber werden hierdurch nicht unangemessen benachteiligt: Unerlaubte Nutzungen bleiben unerlaubt und sind von den Diensteanbietern nach Maßgabe der §§ 7 und 8 UrhDaG-E zu blockieren, bei

mutmaßlich erlaubten Nutzungen allerdings erst nach Durchführung eines Beschwerdeverfahrens.

## Teil 5

### Rechtsbehelfe

#### **§ 13 Rechtsbehelfe; Schutz vor Entstellung; Zugang zu den Gerichten**

(1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 und 15 freiwillig.

(2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbelegungen nach den §§ 16 und 17 freiwillig.

(3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung seines Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Der Urheber kann hierzu auch im Anwendungsbereich der §§ 9 bis 11 die einfache Blockierung nach § 8 verlangen.

(4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

RegE vom 3.2.2021

§ 13 UrhDaG-E gibt eine Übersicht über die Rechtsbehelfe, die den Beteiligten in Konfliktfällen zur Verfügung stehen: Nach § 13 Absatz 1 UrhDaG-E ist für Nutzer und Rechtsinhaber die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15 UrhDaG-E) freiwillig. Der Diensteanbieter hingegen ist verpflichtet, entweder ein internes oder ein externes Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen. Sofern sich ein Nutzer oder ein Rechtsinhaber entscheidet, eine Beschwerde einzulegen, ist der Diensteanbieter verpflichtet, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen. Hinsichtlich der Teilnahme an einer außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 16 und 17 UrDaG-E) gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit nach Absatz 2 für alle Akteure, also für Rechtsinhaber, Diensteanbieter und Nutzer. § 13 Absatz 3 UrhDaG-E stellt klar, dass insbesondere bei der Nutzung der gesetzlichen Erlaubnisse aus § 5 UrhDaG-E das benutzte Werk weder entstellt noch sonst in einer Weise beeinträchtigt werden darf, die geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden. Streitigkeiten über die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes können zeitnah im Beschwerdeverfahren nach den §§ 14, 15 UrhDaG-E geklärt werden. § 13 Absatz 4 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 DSM-RL um und stellt klar, dass die Befugnis unberührt bleibt, Rechtsschutz auch bei den Gerichten zu suchen.

## § 14 Internes Beschwerdeverfahren

(1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.

(2) Beschwerden sind zu begründen.

(3) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, unverzüglich

1. die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen,

2. allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und

3. über die Beschwerde zu entscheiden; spätestens innerhalb einer Woche nach deren Einlegung.

(4) Erklärt ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person, dass die Vermutung nach § 9 Absatz 2 zu widerlegen ist und die fortdauernde öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt, so ist der Diensteanbieter in Abweichung von § 9 Absatz 1 zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet.

(5) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.

RegE vom 3.2.2021

§ 14 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL um und verpflichtet die Diensteanbieter, ein wirksames und zügiges Beschwerdeverfahren für Streitigkeiten über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen. Solche Streitigkeiten werden sich meist daran entzünden, ob der Upload eines geschützten Inhalts vertraglich oder gesetzlich erlaubt ist. Sie können sich aber zum Beispiel auch um die Frage drehen, ob die hochgeladenen Inhalte überhaupt schutzfähig waren oder aber darum, ob ehemals geschützte Inhalte bereits gemeinfrei sind, weil die Schutzfrist abgelaufen ist. Nach Artikel 17 DSM-RL ist ein solches Verfahren nur für die Nutzer verbindlich vorgesehen. § 14 UrhDaG-E geht hierüber hinaus und eröffnet auch Rechtsinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren. Dies ist insbesondere wegen der Verpflichtung des Diensteanbieters erforderlich, bei automatisierten Verfahren mutmaßlich erlaubte Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E trotz eines Sperrverlangens zugänglich zu machen.

Nach Absatz 2 haben Nutzer und Rechtsinhaber ihre jeweiligen Beschwerden zu begründen.

Absatz 3 enthält nähere Vorgaben für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Hiernach ist der Diensteanbieter verpflichtet, die anderen Beteiligten über die Beschwerde zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidungsfrist beträgt längstens eine Woche ab Einlegung der Beschwerde. Die

Regelung beschränkt sich somit auf einige fundamentale Grundsätze (Gebot des rechtlichen Gehörs, zügige Entscheidung), belässt den Diensteanbietern im Übrigen aber hinreichenden Spielraum zur Ausgestaltung des Verfahrens. § 14 Absatz 4 UrhDaG-E trägt dem Umstand Rechnung, dass die generell-abstrakt definierten Voraussetzungen für mutmaßlich erlaubte Nutzungen in einem gewissen Umfang auch Nutzungen online verfügbar machen können, bei denen sich die Vermutung bei einer menschlichen Überprüfung ohne weiteres widerlegen ließe.

Für diese Fälle stellt die Vorschrift für vertrauenswürdige Rechtsinhaber einen Mechanismus bereit, um erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens sofort unterbinden zu können, wenn das Abwarten der Entscheidung über die Beschwerde nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist, dass die Verfügbarkeit des genutzten Inhalts innerhalb dieses Zeitraums erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen verursacht. In diesen Fällen überwiegt das Interesse des Rechtsinhabers an einer sofortigen Blockierung das Interesse des Nutzers an der Verfügbarkeit des Inhalts bis zur Entscheidung des Diensteanbieters über die Beschwerde.

Die Nutzung dieses Mechanismus („roter Knopf“) kommt insbesondere bei rechtswidrigen Nutzungen von Premiuminhalten in Betracht, die die Verwertung auf den Primärmärkten erheblich stören können, etwa bei der Nutzung von Teilen eines aktuellen Spielfilms in willkürlicher Kombination mit einem anderen Inhalt, der zugleich nach § 11 UrhDaG-E falsch als erlaubte Nutzung gekennzeichnet war.

Wird eine mutmaßlich erlaubte Nutzung vom Diensteanbieter öffentlich wiedergegeben, erhält der betroffene Rechtsinhaber einen Hinweis nach § 9 Absatz 3 UrhDaG-E. Hierauf kann er mit der Beschwerde und der Erklärung nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E reagieren. Der Diensteanbieter ist dann zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet. Ein Ermessen steht dem Diensteanbieter nicht zu; eine weitere Prüfung des Sachverhalts oder die Beteiligung des Nutzers unterbleiben. Die sofortige Blockierung ist automatisiert durchzuführen und hat also vorbehaltlich technischer Verzögerungen sofort stattzufinden. Ob die beanstandete mutmaßlich erlaubte Nutzung über das Beschwerdeverfahren hinaus zu blockieren ist, hängt von der Entscheidung über die Beschwerde selbst ab.

Erfasst werden sollen Fälle, in denen das Sperrverlangen des Rechtsinhabers umgangen wird, indem sich der Nutzer fälschlicherweise auf eine gesetzliche Erlaubnis gemäß § 5 UrhDaG-E beruft und sein Upload entsprechend flaggt. Ein wiederholter falscher Gebrauch des roten Knopfes führt zum Ausschluss vom Verfahren gemäß § 18 Absatz 3 UrhDaG-E. In der Praxis sollte der Mechanismus daher nur in eindeutig gelagerten Fällen zur Anwendung gelangen.

Um zu gewährleisten, dass auch bei dieser einschneidenden Maßnahme berechnigte Nutzerinteressen gewahrt bleiben, steht eine Intervention nach § 14 Absatz 4

UrhDaG-E darüber hinaus ausschließlich einem vertrauenswürdigen Rechtsinhaber zur Verfügung. Die Vertrauenswürdigkeit des Rechtsinhabers ist vom Diensteanbieter zu beurteilen und kann sich beispielsweise aus dem Umfang des beim Diensteanbieter hinterlegten werthaltigen Repertoires, dem damit verbundenen Einsatz besonders qualifizierten Personals oder auch aus der erfolgreichen Durchführung etlicher Beschwerdeverfahren in der Vergangenheit ergeben. Bei Streitigkeiten über die Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsinhabers (und damit zugleich über den Zugang zum „roten Knopf“) kann diese Frage auch gerichtlich geklärt werden. Erforderlich ist immer eine Prüfung durch eine vom Rechtsinhaber beauftragte natürliche Person. Unzulässig ist es daher, den „roten Knopf“ über automatisierte Verfahren auszulösen. Löst der Rechtsinhaber den Mechanismus nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E dennoch automatisiert aus, kann er nicht mehr als vertrauenswürdig gelten.

Das Verfahren nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E greift auch dann, wenn es sich um ein nachträgliches Blockierverlangen handelt und der Inhalt auch ohne Erklärung des Nutzers nach § 11 Absatz 2 UrhDaG-E für bis zu 48 Stunden als mutmaßlich erlaubte Nutzung gilt. Auch während dieser Frist kann der Rechtsinhaber nach einer Information gemäß § 9 Absatz 3 UrhDaG-E bei Einlegung einer Beschwerde auch die sofortige Blockierung verlangen, wenn die wirtschaftliche Beeinträchtigung dies rechtfertigt.

Verstößt der Diensteanbieter gegen seine Pflicht zur sofortigen Blockierung nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E, so ist er für die öffentliche Wiedergabe des Werks vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung des Rechtsinhabers nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E an urheberrechtlich verantwortlich. War die Nutzung des Werkes nicht von einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 UrhDaG-E gedeckt, so haftet er dem Rechtsinhaber auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadensersatz.

Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise die sofortige Blockierung, ist er nach § 8 Absatz 3 UrhDaG-E zeitweise von dem Verfahren nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E auszuschließen. Diese Regelung stellt sicher, dass der „rote Knopf“, der nutzerseitigem Missbrauch begegnen soll, nicht seinerseits zur missbräuchlichen Beschneidung von nutzerschützenden Bestimmungen eingesetzt wird. Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL um und stellt klar, dass die zur Entscheidung berufenen natürlichen Personen neutral sein müssen.

## **§ 15 Externe Beschwerdestelle**

(1) Der Diensteanbieter kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 14 einer anerkannten externen Beschwerdestelle bedienen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer externen Beschwerdestelle trifft das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt. Für die Voraussetzungen sowie für das Verfahren der Anerkennung gelten im Übrigen die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend.

RegE vom 3.2.2021

§ 15 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern die Möglichkeit, das nach § 14 UrhDaG-E verpflichtende Beschwerdeverfahren auf eine anerkannte externe Beschwerdestelle zu übertragen. Eine solche Übertragung, etwa durch mehrere Diensteanbieter auf eine Stelle, kann die Professionalisierung und die Bildung von Expertise fördern. Von dem in § 15 Absatz 1 UrhDaG-E enthaltenen Verweis auf § 14 UrhDaG-E sind auch die in den dortigen Absätzen 2 bis 4 getroffenen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren umfasst. Auf die Begründung zu § 14 UrhDaG-E wird insofern verwiesen.

Nach Absatz 2 ist für die Anerkennung das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt zuständig. Im Übrigen sind die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend anwendbar, vergleiche § 3 Absatz 6 bis 9 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

## **§ 16 Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen**

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes durch einen Diensteanbieter sowie über Auskunftsrechte (§ 19) können Rechtsinhaber und Nutzer eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt trifft.

### Fußnote

(+++ § 16 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 +++)

RegE vom 3.2.2021

#### Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL sieht § 16 Absatz 1 UrhDaG-E die Möglichkeit für Nutzer und Rechtsinhaber vor, bei Streitigkeiten über die Blockierung oder über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter eine private Schlichtungsstelle anzurufen. Darüber hinaus ist der Weg zur Schlichtungsstelle auch dann eröffnet, wenn es sich um eine Streitigkeit über Auskunftsrechte nach § 19 UrhDaG-E handelt.

#### Zu Absatz 2

§ 16 Absatz 2 UrhDaG-E nimmt die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen in Bezug. Das dort geregelte Verfahren zur Anerkennung privatrechtlich organisierter Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern, Nutzern und Anbietern sozialer Netzwerke lässt sich strukturell auf die Streitigkeiten nach dem UrhDaG-E übertragen. Wegen seiner Sachnähe zum Urheberrecht ist das Deutsche Patent- und Markenamt in die Entscheidung über die Anerkennung einer privaten Schlichtungsstelle einzubeziehen.

### **§ 17 Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle**

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt eine behördliche Schlichtungsstelle ein.

(2) Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle nach § 16 nicht zur Verfügung steht. § 16 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle sind entsprechend anzuwenden.

RegE vom 3.2.2021

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle regelt § 17 Absatz 1 und 3 UrhDaG-E die Einrichtung einer behördlichen Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz. Wegen seiner Sachnähe zu urheberrechtlichen Fragestellungen ist das Deutsche Patent- und Markenamt auch hier in die Einrichtung der behördlichen Schlichtungsstelle einzubeziehen. Die Zuständigkeit der behördlichen Schlichtungsstelle ist nach § 17 Absatz 2 UrhDaG-E auf Sachverhalte begrenzt, für die eine private Schlichtungsstelle nach § 16 UrhDaG-E nicht zur Verfügung steht. § 17 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass der Zugang zur behördlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet ist.

## Teil 6

### Schlussbestimmungen

#### § 18 Maßnahmen gegen Missbrauch

(1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber von dem Diensteanbieter wiederholt die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach den §§ 7 und 8 auszuschließen.

(2) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig von dem Diensteanbieter die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so ist er dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise

1. die sofortige Blockierung mutmaßlich erlaubter Nutzungen während des Beschwerdeverfahrens nach § 14 Absatz 4 oder

2. die einfache Blockierung nach § 8 wegen einer Entstellung seines Werkes (§ 14 des Urheberrechtsgesetzes),

so ist er für einen angemessenen Zeitraum von dem jeweiligen Verfahren auszuschließen.

(4) Der Diensteanbieter hat nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden.

(5) Kennzeichnet ein Nutzer eine Nutzung wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschließen.

(6) Blockiert der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann er von einem eingetragenen Verein, dessen Zweck auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

RegE vom 3.2.2021

Die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Möglichkeiten und Rechte im Umgang mit urheberrechtlichgeschützten Inhalten im Internet bergen auch die Gefahr des Missbrauchs. § 18 UrhDaG-E stellt Mittel bereit, um dem Missbrauch durch Rechtsinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet den Diensteanbieter, vermeintliche Rechtsinhaber, die die Blockierung fremder Werke als eigene Werke oder aber nicht schutzfähiger beziehungsweise bereits gemeinfreier Werke wiederholt verlangt haben („false copyright claims“), für eine angemessene Zeit von der Möglichkeit auszuschließen, Inhalte gemäß den §§ 7 und 8 UrhDaG-E blockieren zu lassen.

Zu Absatz 2

§ 18 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass das unberechtigte Verlangen nach Blockierung fremder Werke als eigene Werke neben den Konsequenzen nach § 18 Absatz 1 UrhDaG-E auch haftungsrechtliche Folgen haben kann und gegenüber dem Diensteanbieter wie auch dem betroffenen Nutzer eine Schadensersatzpflicht besteht. Anders als nach § 18 Absatz 1 UrhDaG-E gilt dies für jede schuldhaftes Zuwiderhandlung und nicht erst im Wiederholungsfall.

Zu Absatz 3

§ 18 Absatz 3 UrhDaG-E sanktioniert den Missbrauch des in § 14 Absatz 4 UrhDaG-E für vertrauenswürdige Rechtsinhaber vorgesehenen Rechts, bei Einlegung einer Beschwerde zugleich die sofortige Blockierung einer mutmaßlichen erlaubten Nutzung zu bewirken („roter Knopf“). Stellt sich im Beschwerdeverfahren wiederholt heraus, dass dieses Verlangen nicht gerechtfertigt war, so ist der Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von diesem Verfahren auszuschließen. Dies gilt sowohl dann, wenn sich die Nutzung als tatsächlich erlaubt herausstellt, wie auch dann, wenn es an einer erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung fehlt. Die missbräuchliche Nutzung des „roten Knopfes“ ist dem Diensteanbieter selbst nicht zuzurechnen, da ihm kein Ermessen zusteht, wenn der Rechtsinhaber das sofortige Sperrverlangen auslöst. Es handelt sich daher nicht um einen der in § 18 Absatz 6 UrhDaG-E adressierten Fälle des missbräuchlichen Handelns des Diensteanbieters. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Rechtsinhaber, der vom Instrument des § 14 Absatz 4 UrhDaG-E Gebrauch macht.

Zu Absatz 4

§ 18 Absatz 4 UrhDaG-E verpflichtet Diensteanbieter dazu, nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 UrhDaG-E bestmöglich sicherzustellen, dass nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder Werke, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, diese Werke nicht erneut blockiert werden. In der Praxis wurden gemeinfreie Werke und Werke, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, häufig wegen unberechtigter Blockierverlangen blockiert. In diesen Fällen muss der Nutzer im Wege des Beschwerdeverfahrens gegen die Blockierung vorgehen. Die im Rahmen des

Beschwerdeverfahrens gewonnenen Informationen über das betroffene Werk soll der Diensteanbieter nutzen, um künftiges unberechtigtes Blockieren zu verhindern.

Zu Absatz 4

Nutzer können ihre Möglichkeit zur Kennzeichnung hochgeladener Inhalte nach § 11 UrhDaG-E missbrauchen, indem sie zum Beispiel einen Schrankengebrauch behaupten, der sich tatsächlich nicht rechtfertigen lässt („false flagging“). Bezeichnet der Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer nach § 18 Absatz 5 UrhDaG-E für eine angemessene Zeitdauer von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen ausschließen. Zudem haftet der Nutzer dem Rechtsinhaber in den Fällen einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung und Schadensersatz gemäß § 97 UrhG.

Zu Absatz 5

Nach § 18 Absatz 6 UrhDaG-E können die nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Verbände einen Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn der Diensteanbieter wiederholt erlaubte Nutzungen fälschlicherweise blockiert hat. Dies wirkt dem „Overblocking“ entgegen.

## § 19 Auskunftsrechte

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die nach § 4 vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires verlangen.

(2) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen seines Repertoires nach den §§ 7 und 8 verlangen.

(3) Der Diensteanbieter gewährt Berechtigten nach § 60d Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Diensteanbieters nicht entgegenstehen. Der Diensteanbieter hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten in angemessener Höhe.

RegE vom 3.2.2021

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Nutzt der Diensteanbieter ein Repertoire auf der Grundlage einer Lizenz, kann der Lizenzgeber nach § 19 Absatz 1 UrhDaG-E von dem Diensteanbieter Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires verlangen. Dabei geht die Auskunftspflicht nach § 19 Absatz 1 UrhDaG-E nicht über die Auskunftspflicht der Nutzer nach § 41 des Verwertungsgesellschaftengesetzes hinaus.

Besondere zwischen Diensteanbietern und Rechtsinhabern getroffene Vertragsvereinbarungen über den Umfang der vom Diensteanbieter bereitzustellenden Informationen bleiben unberührt (vergleiche ErWG 68 Satz 5 DSM-RL). In Streitfällen kann, neben den Gerichten, die außergerichtliche Schlichtung nach den §§ 16 und 17 UrhDaG-E in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL sieht § 19 Absatz 2 UrhDaGE einen Anspruch des Rechtsinhabers gegen den Diensteanbieter auf angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen nach den §§ 7 und 8 UrhDaG-E vor. Da Diensteanbieter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf unterschiedliche Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den §§ 7 und 8 UrhDaG-E zurückgreifen können, sollen Rechtsinhaber angemessene Informationen über die Art der ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung erhalten können. Diese Informationen sollen ausreichende Transparenz schaffen, ohne dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu beeinträchtigen (vergleiche ErWG 68 Satz 3 und 4 DSM-RL).

## **§ 20 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter**

Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren gilt § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes entsprechend.

RegE vom 3.2.2021

Entsprechend § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes haben Diensteanbieter im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und hierauf in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen Streitigkeiten über die Blockierung oder über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.

## **§ 21 Anwendung auf verwandte Schutzrechte**

(1) Dieses Gesetz ist auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber entsprechend anzuwenden.

(2) Der Direktvergütungsanspruch nach § 4 steht nur dem Lichtbildner und dem ausübenden Künstler zu.

RegE vom 3.2.2021

Die Vorschrift regelt, dass das UrhDaG-E nicht nur auf Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden ist, sondern auch auf alle dort geregelten verwandten Schutzrechte und deren Inhaber. In Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL wird zwar nur auf die in

Artikel 3 Absatz 1 und 2 InfoSoc-RL genannten Rechtsinhaber Bezug genommen.

Hierbei handelt es sich neben den Urhebern um ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen. Von der Richtlinienvorgabe nicht erfasst werden folglich auf europäischer Ebene etwa die Leistungsschutzrechte der Datenbankhersteller (Artikel 7 Datenbanken-RL) und auf nationaler Ebene beispielsweise der Lichtbildschutz (§ 72 UrhG).

Dessen ungeachtet erscheint es vorzugswürdig, im Rahmen der Umsetzung auf eine derartige Differenzierung zu verzichten. Zugleich bedeutet dies aber, dass der nationale Gesetzgeber insbesondere auch beim Lichtbildschutz einen größeren Gestaltungsspielraum hat (siehe § 9 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E, der die Nutzung eines gesamten Lichtbildes erlaubt)

## **§ 22 Zwingendes Recht**

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

RegE vom 3.2.2021

§ 22 UrhDaG-E stellt klar, dass die Bestimmungen des UrhDaG zwingendes Recht darstellen, welches weder individualvertraglich noch im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen abbedungen werden kann.